

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„**Schwäbisches Literaturschloss Edelstetten e. V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Edelstetten, Markt Neuburg/Kammel, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Dichtung/Literatur und Sprache in Schwaben zu fördern und zu pflegen, insbesondere durch

- Veranstaltungen zur schwäbisch-alemannischen Sprache und im Dialekt;
- die Herausgabe von herausragenden Publikationen in Schrift und Ton in bzw. über die schwäbisch-alemannische Sprache sowie deren Archivierung;
- Förderung von schwäbischen Dichtern und Schriftstellern;
- Aufbau eines Zentrums für schwäbische Sprache mit Bibliothek und Bild- und Tonarchiv auch im Internet und anderen Medien;
- Sammlung von Nachlässen schwäbischer Dichter und Literaten;
- Weitervermittlung von Kenntnissen über die schwäbische Dichtung/Literatur und Sprache an die Jugend, besonders in Zusammenarbeit mit Schulen;
- Errichtung eines Erlebniszentrums für Sprache und Dialekt in ihrer Ganzheitlichkeit;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins nach § 2 dieser Satzung bestmöglich aktiv oder fördernd zu unterstützen. Öffentlich anerkannte Schulen können Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift, bei natürlichen Personen außerdem den Beruf des Antragstellers enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands mit einfacher Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Vereinsmitglieds; von der Verpflichtung zur Beitragszahlung sind sie jedoch befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt;
der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
 - b) Streichung,
wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres in Rückstand ist
 - c) Ausschluss,
wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins grob schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss dem Betroffenen unter Bekanntgabe des Grundes mitzuteilen, worauf eine Frist von zwei Wochen zur Äußerung eingeräumt wird. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist nicht möglich.
 - d) Tod;
bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum darauf folgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr.
- (2) Der Beitrag ist auch dann voll zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der literarische und sprachliche Beirat

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) drei Beisitzern.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (2) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- (3) Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden.

§ 9 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet über die Erstattung von tatsächlich entstandenen Auslagen.
- (2) Der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandmitgliedern zu Sitzungen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat spätestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Werden in Sitzungen Beschlüsse gefasst, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (6) Die Vorstandsbeschlüsse sind niederzuschreiben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d) Beschlussfassung über sonstige dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung unterbreitete Angelegenheiten,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§5 Abs. 1, S.2),
 - f) Genehmigung des Geschäftsplanes und der Programme für das laufende Kalenderjahr,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einen Monat vorher durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen; vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bzw. die weiteren Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 7 Abs. 1.
- (6) In der Mitgliederversammlung werden die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände behandelt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlleiter gewählt.

- (8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11 Literarischer und sprachlicher Beirat

- (1) Der literarische und sprachliche Beirat ist ein beratendes Organ, das durch Äußerungen, Stellungnahmen und Programmvorschlüsse seiner Mitglieder die Arbeit des Vorstandes unterstützt. Er hat die Aufgabe, alle in Betracht kommenden Institutionen für die Ziele des Vereins zu interessieren, sowie jährlich einen Programmvorschlag für den Verein zu erarbeiten.
- (2) Mitglieder des literarischen und sprachlichen Beirates können nur natürliche Personen sein, die entweder als Vertreter von Ämtern, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen und juristischen Personen mit dem Vereinszweck verbunden oder sonst in der Lage sind, die Ziele des Vereins persönlich zu fördern.
- (3) Mitglieder des literarischen und sprachlichen Beirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein. Die Berufung der Mitglieder des literarischen und sprachlichen Beirates erfolgt auf drei Jahre durch den Vorstand. Wiederberufung ist möglich. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nach § 13 dieser Satzung kann zugleich Vorsitzender des literarischen Beirates sein.
- (4) Der Vorsitzende des literarischen und sprachlichen Beirates nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er beruft die Sitzungen des literarischen und sprachlichen Beirates ein, an denen Mitglieder des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen können.
- (5) Der literarische und sprachliche Beirat soll mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammentreten.
- (6) Der literarische und sprachliche Beirat kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer jeweils auf drei Jahre bestimmt.
- (2) Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Geschäftsstelle

Für die Führung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt werden.

§ 14 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Schwabenakademie Kloster Irsee zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige literarische und sprachliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Im Falle der Aufhebung gilt Satz 1 entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine.

Edelstetten, den 21. März 2009

Die Gründungsmitglieder:

Dr. Georg Sinnacher

Ursula Fürstin Esterhazy

Brigitte Schwarz

Georg Schwarz

Dr. Nils Goltermann

Birgit Goltermann

Mechthild Gräfin v. Schönborn

Markt Neuburg, 1. Bgm. Schlögl